



Satzung

der Katholischen Frauengemeinschaft
Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V.

Stand: 2012

KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS



*Kleidenschaftlich
glauben und leben*

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands - Bundesverband e. V. ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist sie eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1

Name, Rechtsform, kirchliche Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e. V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Juris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Die Satzung wurde gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch die Deutsche Bischofskonferenz gebilligt.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten, Fassung Anwendung.
- (5) Der Sitz ist Düsseldorf.
- (6) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der VRB-Nr. 3433 eingetragen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Damit fördert der Verband Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wohlfahrtspflege und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (3) Die Zwecke des Verbandes werden auf dieser Grundlage insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bildung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
 - b) Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion,
 - c) Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Priestern und Referentinnen,
 - d) Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst,
 - e) gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit,
 - f) Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen,
 - g) Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, musisches Tun und Sport,
 - h) Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucherfragen,
 - i) Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,
 - j) Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - k) Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
 - l) Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift,
 - m) Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbandes,

- n) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen,
 - o) Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (4) Die Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der in den Diözesanverbänden zusammengeschlossenen Frauen und Fördermitglieder finanziert. Über die Beitragshöhe entscheidet die Bundesversammlung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Diözesanverbände / sonstige Mitgliedsverbände und innerhalb dieser in regionale Zusammenschlüsse, z. B. Dekanat, Kreis, Stadt, Region, Bezirk und Pfarrei.
- (2) Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig. Im Rahmen dieser Satzung geben sie sich jeweils ihre eigene Satzung. Die Bundesversammlung kann Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung beschließen.
- Sie leiten dem Bundesverband die für seine Arbeit erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsjahr) weiter. Der Verband beachtet die Bestimmungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.
- (3) Der Verband kann Ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einrichten. Die bestehenden Integrierten Gemeinschaften werden als Ständige Ausschüsse weitergeführt (s. § 13).

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- a) die Diözesanverbände sowie die sonstigen Mitgliedsverbände in entsprechend kirchenrechtlich selbstständigen Bezirken
 - b) die jeweiligen Mitglieder des Bundesvorstandes
 - c) vom Bundesvorstand aufgenommene Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder der Diözesanverbände sowie der sonstigen Mitgliedsverbände sind mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes

- (3) Über die Aufnahme von Diözesanverbänden sowie sonstigen Mitgliedsverbänden als neue Mitglieder des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung. Ein entsprechender Antrag ist sechs Wochen vor der Bundesversammlung in Textform an den Bundesvorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet auf deren in Textform gestellten Antrag der Bundesvorstand. Sie zahlen den von der Bundesversammlung festgelegten Mindestbeitrag.
Juristische Personen zahlen den bei der Aufnahme vereinbarten Mitgliedsbeitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) die Auflösung eines Diözesanverbandes und sonstigen Mitgliedsverbandes
 - b) schriftlich erklärten Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) bei Fördermitgliedern auch durch Kündigung oder Beitragsrückstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 1 a und b dieser Satzung kann nach vorheriger Anhörung in der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.
- (7) Fördermitglieder scheiden ohne Mahnung mit dem Ende des Jahres aus, indem sie den festgelegten Förderbeitrag nicht in voller Höhe beglichen haben. Davon unabhängig kann ihnen die Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstandes mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Bundesversammlung (§ 6),
- Mitgliederversammlung (§ 7),
- Bundesvorstand (§ 8),
- Bundesgeschäftsführerin (§ 11),
- Rechnungsprüfung (§ 12).

§ 6

Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Delegierten aus den Diözesanverbänden / sonstigen Mitgliedsverbände nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - Jeder Diözesanverband/ Mitgliedsverband entsendet 3 Delegierte. Diese müssen Mitglied des jeweiligen Verbandes sein; ausgenommen hiervon sind Präsidien. Die Delegierten der Diözesanverbände/Mitgliedsverbände sind in der Regel für vier Jahre dem Bundesvorstand zu benennen.
 - Je nach Mitgliederzahl des Diözesanverbandes / Mitgliedsverbandes steigert sich die Zahl der Delegierten:
 - ab 5.001 Mitglieder + 1
 - ab 20.001 Mitglieder + 2
 - ab 50.001 Mitglieder + 3
 - ab 80.001 Mitglieder + 4
 - ab 110.001 Mitglieder + 5
 - Die dem Bundesvorstand zum Stand vom 1. Januar des jeweiligen Jahres zugeleiteten Mitgliederdaten sind Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.
 - b) dem Bundesvorstand nach § 8 Abs. 1.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin, die Abteilungs- und Stabstellenleiterinnen der Bundesgeschäftsstelle nehmen in der Regel an den Sitzungen der Bundesversammlung beratend teil.
- (3) Die Fördermitglieder können durch in Textform nach dem vorstehenden Delegiertenschlüssel gewählte Delegierte an der Bundesversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, allerdings mit nur einer Mindestdelegierten; Listenwahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung bei der Abstimmung nicht erforderlich. Im Übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.
- (4) Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen insbesondere:
 - a) die Wahl des Bundesvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Einrichtung von Ständigen Ausschüssen und von Arbeitsgruppen,
 - d) die Wahl der von der Bundesversammlung zu benennenden Mitglieder von Arbeitsgruppen nach eigener Wahlordnung,
 - e) Annahme und Beratung der Tätigkeitsberichte von Arbeitsgruppen,
 - f) Beschlussfassung über die Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes

sowie über programmatische Aussagen des Bundesverbandes, zu deren Findung Konsultationsprozesse in Gang gesetzt werden können,

- g) Abgabe von Stellungnahmen des Verbandes zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft, Staat und Öffentlichkeit,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des Beitragsanteiles an den Bundesverband e. V. sowie den Mindestbeitrag der Fördermitglieder,
 - j) Erlass von Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung,
 - k) Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Abs. 1a dieser Satzung,
 - l) Vernetzung der Mitgliedsorganisationen sowie deren Leitungsebene auf Bundesebene
 - m) gegenseitige Information über die auf den verschiedenen Ebenen der kfd stattfindenden Aktivitäten,
- (5) Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand in Textform an die letzte der Bundesgeschäftsstelle bekannt gegebene Adresse der Versammlungsmitglieder sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. In der Einladung wird darauf hingewiesen werden, dass nachgereichte Anträge und gegebenenfalls ergänzende Anlagen zur Tagesordnung auf dem internen Bereich der Homepage des Verbandes in einem gängigen Format vier Wochen vor der Bundesversammlung bereitgestellt werden. Die Versammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Bundesversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mind. 1/5 der Delegierten der Bundesversammlung aus mind. 1/3 der Diözesan- /Mitgliedsverbände dies schriftlich beim Bundesvorstand verlangen und die Einberufung in Textform begründen.
- (6) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit Mehrheit gefasst.
- Bei Wahlen kann beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- Außer bei der Wahl der Bundesvorsitzenden, der Geistlichen Begleiterin/Leiterin und des Präses im Bundesvorstand ist Listenwahl zulässig.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- Eine Zustimmung von mindestens 2/3 aller bei der Eröffnung der Bundesversammlung anwesenden Stimmen ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:
- Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
 - Aufnahme neuer Diözesanverbände / sonstiger Mitgliedsverbände.

- (7) Die Bundesversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, sofern die Bundesversammlung nichts anderes bestimmt. Über jede Bundesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben wird.
- (8) Wahlen:
- Der Wahlausschuss fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung in Textform auf, bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Bundesversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen. Für die Wahl des Bundespräses müssen bis spätestens acht Monate vor Beginn der Bundesversammlung Vorschläge eingereicht werden.
 - Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
 - Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Bundesversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.
- (9) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Terminierung der Bundesversammlung geregelt wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
- die Diözesan- und sonstigen Mitgliederverbände, vertreten durch die jeweilige Vorsitzende / -Teamsprecherin bzw. eine ständige Stellvertreterin, die Mitglied der Bundesversammlung ist,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
Die Regelung zur Stimmrechtsübertragung in § 6 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes, die Bundesgeschäftsführerin und die Leiterin / der Leiter der Abteilung Finanzen, Personal und Verwaltung nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Fördermitglieder können durch eine in Textform gewählte Beauftragte an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 und 8 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Kontrolle und Überwachung des Bundesvorstandes in wirtschaftlichen Fragen,
 - b) Wahl von drei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern auf eine bestimmte Zeit,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,

- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - f) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan sowie etwaiger nachträglicher Änderungen,
 - g) Beschlussfassung zu folgenden Rechtsgeschäften, vor deren Ausführung die schriftliche Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz einzuholen ist:
 - Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie Gründung neuer Gesellschaften,
 - Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
 - h) Beschlussfassung über die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschluss- und mögliche Sonderprüfung nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
 - i) Festlegung der Höhe der Vergütungen oder pauschalen Aufwandsentschädigungen für die nicht gestellten Mitglieder des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (5) Zugleich obliegen der Mitgliederversammlung
- a) Beratung über aktuelle Themen und Fragestellungen
 - b) Abstimmung der diözesanen Arbeit mit der Arbeit auf Bundesebene.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise wie die Bundesversammlung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder nach § 7 Abs. 1, 1. Spiegelstrich dies schriftlich mit Begründung beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann zu derselben Tagesordnung ein zweites Mal eingeladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform beteiligen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Terminierung der Mitgliederversammlung geregelt wird.

§ 8 **Bundsvorstand**

- (1) Der Bundsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Bundesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) bis zu vier Vertreterinnen aus den Diözesanverbänden,
 - d) den Sprecherinnen der Ständigen Ausschüsse,
 - e) dem Präses und der Geistlichen Begleiterin/Leiterin.
- (2) Die Mitglieder des Bundsvorstandes des kfd-Bundesverbandes e. V. gehören der katholischen Kirche an.
- (3) Diese werden von der Bundesversammlung für vier Jahre gewählt, sofern die Bundesversammlung nichts anderes beschließt, und können zweimal wiedergewählt werden. Der Bundsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Soweit der Bundsvorstand noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, kann er sich für den Zeitraum bis zur nächsten Bundesversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss um bis zu drei Personen selbst ergänzen und/oder Funktionen neu zuordnen. Die ergänzten Bundsvorstandsmitglieder haben bis zur Wahl in der nächsten Bundesversammlung kein Stimmrecht und können bis dahin keine Funktion nach § 26 BGB ausüben. Externe Zustimmungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Bundsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsämter stimmberechtigt besetzt sind.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Bundesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten den Verband gemeinsam.
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist zuständig für die nachfolgend unter h) - j) genannten Aufgaben des Bundsvorstandes, solange dieser nicht im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst.
- (7) Der Bundsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle verbandspolitische Themen und Fragestellungen,
 - b) Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Bundes- und Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Bundesversammlung,
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Bundesversammlung,
 - e) Festlegung der Zielvorgaben für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle einschließlich der Mitgliederzeitschrift,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsführung,
 - g) Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen Themen bzw. Delegation der Erarbeitung an andere Organe/Arbeitsgruppen etc.,
 - h) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - i) Erstellung eines Rechenschaftsberichts sowie eines Wirtschaftsplans in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - j) Bestellung und Abberufung der Bundesgeschäftsführerin sowie Regelung ihrer Rechtsverhältnisse,
 - k) Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Abs. 1c dieser Satzung.
- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haften dem Verein nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen.
- (9) § 7 Abs. 6 und 7 finden auf Sitzungen mit der Maßgabe analoge Anwendung, dass die Einladungsfrist verkürzt werden kann. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (10) Die Bundesgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (11) Die Regelungen über Einzelheiten zur Arbeit des Vorstandes zur Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung obliegen der Verantwortung des Vorstandes durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss.
- (12) Der Bundesvorstand wird die Effizienz seiner Arbeit in regelmäßigen Abständen überprüfen.

§ 9

Bundesvorsitzende

- (1) Die Bundesvorsitzende ist erste Repräsentantin des Verbandes.
- (2) Ihr obliegen die Verantwortung für die Bundesgeschäftsstelle sowie den Vollzug der Beschlüsse der Bundes- und Mitgliederversammlung sowie des Bundesvorstandes in enger Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB.
- (3) Sie sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement, verantwortet die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses, trägt Sorge für ein effizientes Berichtswesen.

§ 10

Präses und Geistliche Begleiterin/Leiterin

- (1) Die Bundesversammlung wählt einen Priester als Präses und eine Geistliche Begleiterin/Leiterin.
- (2) Ihrem jeweiligen verbandlichen Amt entsprechend bestehen die Aufgaben des Präses und der Geistlichen Begleiterin/Leiterin in der Förderung der geistlichen Dimension des Verbandes.
- (3) Die Kandidatur des Präses bedarf der Zusage einer Freistellung durch den zuständigen Ortsordinarius und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Nach erfolgter Wahl erhält er die Beauftragung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Steht die Kandidatin für das Amt der Geistlichen/Begleiterin/Leiterin im Dienst einer Diözese, bedarf deren Kandidatur der vorherigen Zusage einer Freistellung durch den zuständigen Ortsordinarius und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Nach erfolgter Wahl erhält sie die Beauftragung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 11

Bundesgeschäftsführerin

- (1) Der Bundesgeschäftsführerin obliegen die Verwaltungsleitung der Bundesgeschäftsstelle und die Personalführung der MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin ist für die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Insbesondere stellt sie die Umsetzung der in den einzelnen Organen gefassten Beschlüsse sicher. Sie trägt zur Weiterentwicklung des Verbandes bei und bündelt unter anderem die Fachkompetenz der MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle und bringt diese in die Organe ein.
- (3) Die Bundesgeschäftsführerin ist zur Wahrnehmung politischer und repräsentativer Aufgaben für den Bundesverband nur in Absprache mit dem Bundesvorstand berechtigt.

Sie ist als besondere Vertreterin nach § 30 BGB zum Abschluss von Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung befugt und unterschriftsberechtigt im verbandspolitischen Tagesgeschäft und bei Personal-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten.

- (4) Die Bundesgeschäftsführerin ist an die Beschlüsse der Bundes- und Mitgliederversammlung sowie die Weisungen des Bundesvorstandes gebunden und der Bundesvorsitzenden unterstellt.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungs- und Finanzwesens sowie des Rechenschaftsberichts. Sie erhalten die erforderlichen Auskünfte und Zugang zu allen angeforderten Geschäftsvorfällen. Ihre Aufgabe ist außerdem die Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes in seinen wirtschaftlichen Aktivitäten.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Beauftragung für die Jahresabschluss- und mögliche Sonderprüfung. Sie halten während der Prüfung zu den Prüfern Kontakt und erhalten den Prüfungsbericht zur Auswertung.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählt.
- (4) Sie sollen über betriebswirtschaftliche und juristische Erfahrungen verfügen. Sie dürfen nicht
- a) dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören,
 - b) Beschäftigte des Verbandes sein,
 - c) in verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung oder der Belegschaft stehen,
 - d) beim beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beschäftigt sein.
- Jedes Mitglied der Rechnungsprüfung hat bereits die Gefahr eines Interessenkonfliktes des Vorstandes oder der eigenen Person unverzüglich den beiden Gremien gegenüber offen zulegen und die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 13

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Bundesversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zur Gewährleistung fortlaufender Sacharbeit einrichten. Zurzeit gibt es die Ständigen Ausschüsse „Frauen und Erwerbsarbeit“ und „Hauswirtschaft und Verbrauchertemen“.
- (2) Die Diözesanverbände/sonstigen Mitgliedsverbände benennen je eine Delegierte und eine stellvertretende Delegierte. Die Benennung erfolgt in Textform an die Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Die Ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin. Diese werden für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie sind zusammen verantwortlich für die Leitung und inhaltliche Gestaltung der Arbeit in den Ständigen Ausschüssen.
- (4) Die Ständigen Ausschüsse geben sich jeweils ihre eigene Geschäftsordnung.
- (5) Die Sprecherin jedes Ständigen Ausschusses ist geborenes Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 14

Arbeitsgruppen

- (1) Der Bundesvorstand, die Bundes- und die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen einrichten. Diese arbeiten auf bestimmte Zeit. Die Zahl der Mitglieder sollte zehn nicht überschreiten.
- (2) Der Bundesvorstand kann bis zu drei Mitglieder der Arbeitsgruppen benennen.

§ 15

Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von mind. 2/3 aller bei der Eröffnung der Bundesversammlung anwesenden Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller bei der Eröffnung anwesenden Stimmen der Bundesversammlung und der Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Vom Vereinsregister oder dem Finanzamt geforderte Satzungsänderungen kann der Bundesvorstand einstimmig beschließen und umsetzen; über sie ist auf der nächsten

Bundes- und Mitgliederversammlung zu berichten. Externe Zustimmungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die Marianne Dirks Stiftung in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
-

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Bundesversammlung des kfd-Bundesverbandes e. V. am 23. Juni 2011 beschlossen, von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligt am 15. Februar 2012 und unter der VRB Nr. 3433 eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf.

Die Deutsche Bischofskonferenz als zuständige kirchliche Autorität verlieh dem kfd-Bundesverband e. V. am 19.09.2005 Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß can. 322 § 1 CIC.